Begründung
zum Bebauungsplan N-508 B (östlich Pariser Straße)

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlaß und Ziele der Planung
2. Rahmenbedingungen
3. Inhalt des Planes
4. Geplante Maßnahmen zur Planverwirklichung
5. Kosten der Durchführung
6. Bisheriger Verfahrensablauf

Hat vorgelegen
19.12.84.
Bez.-Reg. Weser-Ems
Im Auftrage
gez. Müller

1. Anlaß und Ziele der Planung

Für den Bereich nördlich des Bürgerbuschweges zwischen Pariser Straße und Hagelmannsweg besteht seit Jahren die Absicht, sowohl seitens der Stadt Oldenburg als auch der Grundstückseigentümer, in gewissem Umfang Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen.

Bauinteressenten bemühen sich ebenfalls um die Erschließung und Bebauung dieser Flächen.

Ein in diesem Bereich vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb mit intensiver Legehennenhaltung verursacht zwangsläufig Emissionen, die die bereits vorhandene Wohnbebauung belastet. Auch dieser Betrieb erwartet durch die Ausweisung bestimmter Flächen als Wohngebiete die Grundlage für eine Betriebsaussiedlung.

Andererseits besteht für die im rückwärtigen Bereich gelegene, vom Kleingartenverein Oldenburg-Nord e. V. kleingärtnerisch genutzte Fläche ein Flächendefizit sowie seit langem die Forderung nach Absicherung dieser Flächen als Dauerkleingartenanlage.

Auch der Kleingartenplan der Stadt Oldenburg vom 16.10.1978 sieht hier eine Dauerkleingartenanlage vor.

Diese Belange planerisch zu beordnen sowie planungsrechtlich zu sichern sind vorrangige Ziele des Bebauungsplanverfahrens.

...

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß das Gebiet in der Schutzzone 2 des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Oldenburg liegt.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Bestehende Rechtsverhältnisse

Im gültigen Flächennutzungsplan 81 der Stadt Oldenburg sind die Flächen des Bebauungsplanbereiches folgendermaßen dargestellt:

- Wohnbauflächen entlang der Straßen

- Grünflächen im inneren Bereich, davon mit der Zweckbestimmung Kleingarten die vorhandene Anlage sowie eine Erweiterungsfläche nach Süden.

Eine Änderung (N-12) des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, die Wohnbauflächen zu erweitern, ist eingeleitet.

Diese Änderung soll parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

In dem vom Rat der Stadt Oldenburg am 15.10.79 beschlossenen Stadtteilentwicklungsplan Ofenerdiek (Ofenerdiek, Bürgerfelde, Dietrichsfeld) werden der Kleingartenanlage Hagelmannsweg in Verbindung mit dem Hagelmannsweg und einem Teil der noch unbebauten nordwestlich angrenzenden Freifläche als Erholungsflächen besondere Bedeutung beigemessen. Als siedlungsgliedernde Grünraumverbindung wird sie besonders hervorgehoben.

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone 2 gemäß der "Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Oldenburg" vom 06.03.79.

Nach dem "Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm" vom 30.03.71 sind in diesem Bereich für zu errichtende Wohnungen besondere Schallschutzanforderungen zu erfüllen. Diese sind in der "Schallschutzverordnung" vom 05.04.74 festgelegt.

Gemäß § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 04.11.68 liegt der Bereich des Bebauungsplanes zum Teil innerhalb der Sicherheitsfläche und zum Teil innerhalb des östlichen Anflugsektors des Flugplatzes Oldenburg. Es gelten hier Baubeschränkungen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 des LuftVG.

Für den Bereich des Bebauungsplanes besteht der gemäß § 173 BBauG übergeleitete Bebauungsplan Nr. 127. Dieser Plan wird insoweit außer Kraft gesetzt, als er vom Bebauungsplan N-508 B überdeckt wird.

2.2 Örtliche Gegebenheiten

Der Bereich des Bebauungsplanes ist entlang des Bürgerbuschweges mit freistehenden Einfamilienhäusern bebaut (bis zu 3 Reihen hintereinander). Ebenfalls am Bürgerbuschweg befindet sich im rückwärtigen Bereich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit intensiver Legehennenhaltung. Von diesem Betrieb gehen Geruchsemissionen aus.

Im nördlichen Bereich befindet sich am Hagelmannsweg eine private ca. 17 880 m^2 große kleingärtnerisch genutzte Fläche.

Der übrige Bereich wird landwirtschaftlich, teilweise als Ackerland, teilweise als Weideland, genutzt.

Auf einigen Grundstücksgrenzen befinden sich Wallhecken, die zum Teil mit größeren erhaltenswerten Bäumen bestanden sind.

3. Inhalt des Planes

3.1 Grundsätzliches

Die Festsetzung von Wohngebieten in der Lärmschutzzone 2 des militärischen Flugplatzes Oldenburg bedarf der besonderen Überprüfung, ob hier der gemäß § 1 BBauG besonders zu berücksichtigende Belang "der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung" genüge getan wird.

Der Gegebenheit, daß für das Gebiet eine Lärmbelastung durch den Flugbetrieb mit einem äquivalenten Dauerschallpegel zwischen 67 und 75 dB (A) besteht, sind folgende Belange, die für die Festsetzung der Wohngebiete sprechen, entgegenzustellen:

- Der Bedarf an Wohnbauflächen ist im Stadtnorden stark gestiegen.

- Grundstückseigentümer und Bauwillige drängen - in Kenntnis der Fluglärmbelastung - darauf, daß in diesem Gebiet die Voraussetzungen für eine Bebauung geschaffen werden.

- Eine weitere bauliche Entwicklung von Wohnbauflächen für den Siedlungsbereich Dietrichsfeld ist nur in der Fluglärmzone 2 möglich.

- Es handelt sich nicht um ein weiteres Heranwachsen der Wohnbebauung an den Nato-Flugplatz Oldenburg, die vorhandene Wohnbebauung grenzt bereits wesentlich weiter an.

- Es handelt sich nur um ein verhältnismäßig kleines neues Wohngebiet, praktisch eine Abrundung bereits vorhandener Wohngebiete.

- Das Gebiet liegt inmitten eines bebauten Siedlungsbereiches mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.

- Diese vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sollen besser ausgenutzt werden.

- Im näheren Bereich befinden sich umfangreiche Erholungseinrichtungen (Großer Bürgerbusch, Kleiner Bürgerbusch, Kleingartenanlage am Hagelmannsweg), die einen gewissen Ausgleich schaffen.

- Durch Festsetzungen niedriger Grund- und Geschoßflächenzahlen sowie der Einschränkung, daß in dem neuen Gebiet die Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben dürfen, ist sichergestellt, daß nur große Einfamilienhausgrundstücke entstehen. Es ist dadurch ebenfalls ein gewisser Ausgleich vorhanden.

Bei Abwägung der Belange, die einerseits gegen ein Wohnen in diesem Gebiet und andererseits die für eine gewisse Verdichtung und Abrundung der Wohnbebauung sprechen, ergibt sich, daß das geplante allgemeine Wohngebiet in der vorgesehenen Größenordnung vertretbar ist.

3.2 Bauflächen

Die neuen Wohnbauflächen werden, ebenso wie die bebauten Flächen entlang des Bürgerbuschweges, als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die in den umliegenden Bereichen überwiegend vorhandene Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern soll hier fortgeführt werden.

Diesem Ziel sind die Maße der baulichen Nutzung mit Z I, GRZ = 0,25 und GFZ = 0,3 sowie die Bauweise, in der nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, angepaßt.

Da dieses Gebiet schon durch äußere Gegebenheiten (Fluglärm) belastet ist, soll durch die Festsetzung, daß die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nur begrenzt zulässig sind, gewährleistet werden, daß innerhalb des Gebietes keine Störquellen entstehen, die die Wohnruhe unnötig beeinträchtigen.

3.3 Grünflächen

Die im nördlichen Planbereich kleingärtnerisch genutzte Fläche ist zusammen mit den südlich und nördlich angrenzenden Flächen in dem vom Rat der Stadt Oldenburg am 16.10.78 beschlossenen Kleingartenplan als Dauerkleingartenanlage vorgesehen.

Auch in dem Stadtteilentwicklungsplan Ofenerdiek und dem Flächennutzungsplan 81 der Stadt Oldenburg sind hier Grün-

...

flächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten dargestellt.

In diesen genannten Plänen wird für die Kleingartenanlage Hagelmannsweg von einem Flächenbedarf von ca. 5,9 ha ausgegangen.

Nach neuen Ermittlungen, die mit dem Kleingartenverein Oldenburg-Nord e. V. und dem Kreisverband der Kleingärtner abgestimmt sind, wird derzeit jedoch von einem Bedarf von ca. 80 Gartenparzellen ausgegangen. Das bedeutet, daß zusätzlich zur jetzigen kleingärtnerisch genutzten Fläche eine Erweiterung von ca. 25 Gartenparzellen erforderlich ist. Diese Erweiterungsflächen sind nach Süden und Westen vorgesehen, damit die im Norden angrenzenden Flächen weiterhin zusammenhängend landwirtschaftlich genutzt werden können.

Es werden danach insgesamt ca. 2,87 ha als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingarten" festgesetzt.

Für die Errichtung eines Vereinsheimes wird innerhalb der Kleingartenanlage eine ca. 300 m^2 große überbaubare Fläche festgesetzt. Es kann hier ein eingeschossiges, der Anlagengröße entsprechendes Vereinsheim realisiert werden.

Eine Fläche für 18 Einstellplätze deckt den Bedarf an Pkw-Abstellflächen ab.

Die Lage beider Anlagen am vorhandenen Haupteingang am Hagelmannsweg weist die städtebaulich günstigsten Bedingungen auf.

Vor Realisierung von Maßnahmen, die die Kleingartenanlage betreffen, werden in einem Gestaltungsplan die Parzellierung und Wegeführung der Erweiterung sowie eine allgemeine Gestaltung einschließlich des Einstellplatzes und des Vereinsheimes dargestellt.

Angrenzend an die Kleingartenanlage ist ein nach dem Nds. Gesetz über Spielplätze erforderlicher Kinderspielplatz geplant. Der Spielplatz ist durch seine Lage zwischen der Kleingartenanlage und der Wohnbebauung sowie der Abbindung an die Planstraße "A" und "B" von allen Gebieten gut erreichbar.

Ein ebenfalls an die Kleingartenanlage angrenzender geplanter Ballspielplatz kommt dem Bedarf nach Ball-, Lauf- und Bewegungsspielen der Kinder und Jugendlichen für einen größeren Einzugsbereich nach.

Die Gestaltung und Ausstattung der Spielflächen werden im Zuge einer Ausbauplanung festgelegt. Dabei sollen, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen (Verwallung, Anpflanzungen, Zäune und dergl.) die Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke auf ein zumutbares Maß herabgemindert werden.

...

3.4 Schutz des vorhandenen Grüns

Wertvolle, in dem Plangebiet vorhandene Bäume und Baumgruppen werden zwecks Erhaltung des Ortsbildes und des Stadtklimas gemäß § 9 (1) Ziff. 25 BBauG als zu erhalten festgesetzt.

Vorhandene Wallhecken sind zum Teil in die öffentlichen Grünanlagen einbezogen und zum Teil innerhalb des Wohngebietes mit nicht überbaubaren Flächen begrenzt. Dadurch wird die Erhaltung der durch das Nds. Naturschutzgesetz geschützten Wallhecken unterstützt.

Bei Überprüfung der weiteren natürlichen Gegebenheiten im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes läßt sich feststellen, daß die Flächen, die als Wohnbauflächen vorgesehen sind, bisher intensiv landwirtschaftlich als Acker- und Weideland genutzt werden.

Die Umwandlung dieser landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen wird nicht als Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewertet.

Durch die künftige lockere Einfamilienhausbebauung wird eine vielfältige Gartenlandschaft entstehen, in der sich die Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Monokultur wesentlich vergrößern kann.

Eine Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes tritt insbesondere im Bereich der Kleingartenanlage ein.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege finden somit Berücksichtigung in diesem Bebauungsplan.

3.5 Erschließung

Die äußere Erschließung des Planbereichs erfolgt über den Bürgerbuschweg zur Alexanderstraße. Das Gebiet ist damit gut an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Zur inneren Erschließung dienen die vorhandenen Straßen Hagelmannsweg und Pariser Straße sowie drei neu geplante mit "A, B und C" bezeichnete Stich- bzw. Ringstraßen.

Diese geplanten Straßen sind in den Abmessungen für einen verkehrsberuhigten Ausbau konzipiert. Die Wendeplätze mit 12,0 m Breite lassen ein ordnungsgemäßes Wenden mit Müllfahrzeugen nicht zu. Ein 3,5 m breiter Verbindungsweg zwischen den Planstraßen "A" und "B" dient einmal als Rad- und Fußweg und zum anderen als Durchfahrtsmöglichkeit für Müllfahrzeuge und Lkw. Damit hier die Durchfahrt für den Pkw.-Verkehr verhindert wird, ist im mittleren Abschnitt eine Schleuse vorgesehen, die nur von Lkw's überwunden werden kann.

Die Stichstraßen "A 1, B 1 und C" können von Müllfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallbehälter sind von den Anliegern - wie in Gebieten mit privaten Wohnwegen üblich - auf die dafür vorgesehenen Plätze an die befahrbaren Straßen zu bringe. Das ist unter Berücksichtigung der heute üblichen fahrbaren Abfallbehälter und der Länge der Straßen von max. 80 m vertretbar. Auf diese Weise werden die Verkehrsflächen so klein wie möglich gehalten und dadurch Flächen und Ausbaukosten gespart.

Für die genaue Festlegung der Teileinrichtungen innerhalb der Verkehrsflächen wird zu gegebener Zeit das Tiefbauamt der Stadt Oldenburg genaue Ausbaupläne erstellen. Darin werden die erforderlichen öffentlichen Parkplätze sowie mögliche Grünanpflanzungen Berücksichtigung finden.

Festsetzungen dazu können im Bebauungsplan wegen der noch nicht bekannten Lage von Grundstückszufahrten nicht erfolgen. Der städtebauliche Leitplan zeigt als Beiplan zum Bebauungsplan nur die Möglichkeiten zu ihrer Anlegung.

Für den südlich an den Planbereich angrenzenden Bürgerbuschweg ist keine Verbreiterung der vorhandenen Verkehrsfläche erforderlich. Die planungsrechtliche Beordnung ist bereits durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 293 erfolgt. Ein Ausbau wird zur Zeit nicht für erforderlich gehalten.

Für die Pariser Straße ist in dem Beiplan zum Bebauungsplan N-508 A bereits ein Vorschlag zum Ausbau mit Angabe der Kosten gemacht worden. Es ist danach mit Ausnahme einer kleinen Fläche für öffentliche Parkplätze keine Verbreiterung der vorhandenen Verkehrsfläche erforderlich.

Von Anwohnern der Pariser Straße ist wiederholt Klage darüber geführt worden, daß die Pariser Straße von vielen Kraftfahrern als Schleichweg benutzt wird. Es wird gefordert, diesen Zustand durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Bei dem Fremdverkehr handelt es sich im wesentlichen um Fahrzeuge, die unter Umgehung der Ampelanlage Alexanderstraße Ecke Bürgerbuschweg die Strecke Bürgerbuschweg - Pariser Straße - Berliner Straße - Alexanderstraße stadtauswärts fahren.

Für eine Verbesserung der Situation kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

a) kurzfristig: Durchführung verkehrslenkender Maßnahmen (nicht durch Bebauungsplanverfahren regelbar). Die dafür zuständigen Ämter der Stadt werden über die Situation informiert.

b) Durchführung provisorischer verkehrsberuhigender Maßnahmen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (z. B. Aufpflasterung der Eingangsbereiche, Herstellung von Engstellen durch Pflanzbeete).

...

c) Endgültiger Ausbau der Straße als Mischfläche mit Abrechnung nach den Beitragssatzungen der Stadt Oldenburg sowie anschließender Beschilderung als verkehrsberuhigten Bereich.

Diese Ausbaumöglichkeiten können alle innerhalb der vorhandenen Verkehrsfläche durchgeführt werden.

Der Hagelmannsweg hat in dem Bereich des Bebauungsplanes eine ca. 10,5 m Verkehrsflächenbreite. Innerhalb dieser Fläche ist ein Ausbau als Mischfläche ohne Verbreiterung möglich.

Da jedoch wegen der Länge des Hagelmannsweges (ca. 900 m) eine Mischfläche in gesamter Länge nicht in Frage kommt, ist ab Einmündung der Planstraße "B" eine Verbreiterung der Verkehrsfläche geplant. In diesem Bereich ist dann bei einem konventionellen Ausbau der Fußweg hinter die als zu erhalten festzusetzenden Baumreihe anzulegen.

Festlegungen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt der Ausbau erfolgen soll, werden nicht im Bebauungsplanverfahren getroffen. Dies soll zu gegebener Zeit zusammen mit den Anliegern des gesamten Hagelmannsweges innerhalb der Ausbauplanung alternativ untersucht werden. Dabei ist die Baumreihe auf der Westseite des Hagelmannsweges mit in die Planung einzubeziehen. Die Bäume werden zur Erhaltung des Ortsbildes als zu erhalten festgesetzt.

Eine ausreichende Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr ist mit den Buslinien 2 und 3 über die Alexanderstraße mit der Haltestelle Bürgerbuschweg vorhanden.

3.6 Infrastruktur

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser, Gas und elektrischer Energie kann sichergestellt werden, soweit diese Anlagen noch nicht vorhanden sind.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem durch Schmutzwasserkanalisation mit Anschluß an das Zentralklärwerk der Stadt Oldenburg und durch Regenwasserkanäle, die zum Teil auf die Ofenerdieker Bäke und zum Teil auf die Südbäke ausgerichtet sind.

Genaue Einzelheiten sind dem für den Planbereich aufgestellten Entwässerungsplan sowie den technischen Angaben und Erläuterungen zu entnehmen.

Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe für den täglichen Bedarf sowie für den mittel- bis langfristigen Bedarf sind an der Alexanderstraße in zumutbarer Entfernung vorhanden.

Die Grundschulen "Dietrichsfeld" an der Liegnitzer Straße und "Alexandersfeld" an der Alexanderstraße/Schwarzer Weg sowie

das Schulzentrum "Ofenerdiek" decken den Schulplatzbedarf ab.

Kindergartenplätze sind in zumutbarer Entfernung in den Kindergärten an der Alexanderstraße (städtisch) und am Mittelweg (evangelisch) ausreichend vorhanden.

Sportstätten stehen an der Alexanderstraße, Liegnitzer Straße und beim Schulzentrum Ofenerdiek zur Verfügung.

Die Deutsche Bundespost plant, den Bürgerbuschweg 1985 an das Breitband-Kabelliniennetz zur Ton- und Fernsehrundfunkversorgung (Kabelfernsehen) anzuschließen. Die Ausdehnung auf den Bereich dieses Bebauungsplanes kann 1986 durchgeführt werden.

3.7 Städtebauliche Daten

Der Bebauungsplan umfaßt insgesamt eine Fläche von ca. 101 700 m^2.

Die Fläche gliedert sich in:

	Grundstücksfläche ca. m^2	Geschoßfläche ca. m^2	Wohnungseinheiten	
			vorh.	geplant
1. Bauflächen				
a) allgemeines Wohngebiet 1	41 800	12 500		65
b) allgemeines Wohngebiet 2	20 000	6 000	20	10
2. Verkehrsflächen				
a) Straßenflächen (ohne Pariser Straße und Hagelmannsweg)	4 950			
b) Verbindungsweg	250			
3. Grünflächen				
a) Kleingarten	28 250			
b) Ballspielplatz	4 850			
c) Kinderspielplatz	1 600			
4. Versorgungsfläche	200			

4. Geplante Maßnahmen zur Planverwirklichung

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die im Planbereich und den angrenzenden Gebieten wohnenden und arbeitenden Menschen zu erwarten.

...

Sollten sich entgegen dieser Annahme dennoch nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, einstellen, wird die Stadt jeweils prüfen, ob und inwieweit sie diese durch soziale Maßnahmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen mindern oder beseitigen kann.

Bodenordnende Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelung) kommen bei endgültigem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur in Betracht, wenn eine Neuordnung des Grund und Bodens bzw. die Inanspruchnahme auf andere zumutbare Weise, z. B. durch vertragliche Regelung, nicht erreicht werden kann.

Soweit zur Durchführung des Bebauungsplanes Grunderwerb notwendig wird, sollen freie Vereinbarungen angestrebt werden. Führen diese Verhandlungen nicht zum Erfolg, wird auf die gesetzlichen Möglichkeiten nach dem Bundesbaugesetz zurückgegriffen.

...

5. Kosten der Durchführung

Die Kosten der Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes getroffen werden müssen, betragen überschläglich:

Erwerb u. Ausbau der Kleingartenanlage	ca.	1 330 000,-- DM
Erwerb u. Ausbau des Kinderspielplatzes	ca.	130 000,-- DM
Erwerb u. Ausbau des Ballspielplatzes	ca.	234 000,-- DM
Planstraße "A"	ca.	657 000,-- DM
Planstraße "A 1"	ca.	102 000,-- DM
Planstraße "B"	ca.	296 000,-- DM
Planstraße "B 1"	ca.	132 000,-- DM
Planstraße "C"	ca.	148 000,-- DM
Verbindungsweg	ca.	89 000,-- DM

Die Kosten für einen Ausbau der Pariser Straße sind bereits im Bebauungsplan N-508 A erfaßt.

Für die Straßen Hagelmannsweg und Bürgerbuschweg wird ein Ausbau zur Zeit nicht für erforderlich gehalten.

Der Schmutzwasserkanal für den Hagelmannsweg wird unabhängig von diesem Bebauungsplan z. Zt. vorbereitet und soll in Kürze verlegt werden.

Die Kostenverteilung richtet sich nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen.

Der von der Stadt zu tragende Anteil beträgt ca. 1 872 000,-- DM.

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel kann zu gegebener Zeit aus dem städt. Haushalt erwartet werden.

...

6. Bisheriger Verfahrensablauf

B-Plan Nr. N-508 (Gesamtbereich)

03.05.76 Aufstellungsbeschluß
30.08.76 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
13.06.79 Bürgerbeteiligung gem. § 2 a (2) BBauG
22.12.80 Erneute Beteiligung der Träger öffentl. Belange
18.05.81 Auslegungsbeschluß
01.06.-30.6.81 Öffentliche Auslegung

Aufteilung des Planbereiches in Teil A und B

B-Plan N-508 A rechtsverbindlich sein 06.05.83.

B-Plan N-508 B

21.09.83 Bürgerbeteiligung gem. § 2 A (2) BBauG
20.12.83 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
09.04.84 Auslegungsbeschluß
25.04. - 24.05.84 Öffentliche Auslegung

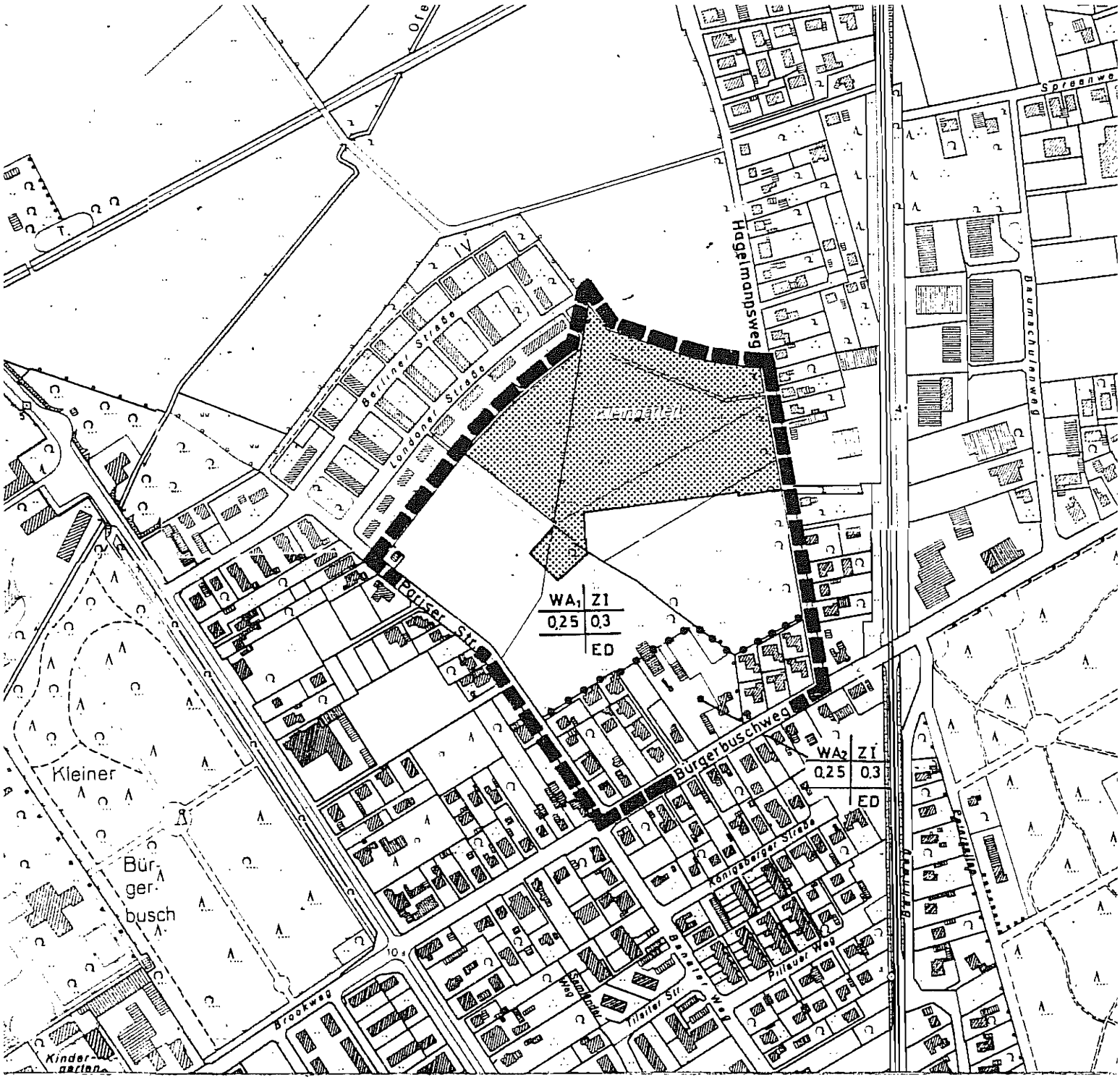

STADT OLDENBURG (OLDB)

DER OBERSTADTDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT, ABTLG. BEBAUUNGSPLÄNE

AZ.: 6122.20 N-508 B	UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES BEBAUUNGSPLAN N-508 B
BLATT:	
MASSTAB: 1:5000	

BEARBEITET: H.A.	DATUM: 3.11.83	GENEHMIGT:	
GEZEICHNET: OCHM.	DATUM:	AMTSLEITER:	DATUM:
GEPRÜFT:	DATUM:	DEZERNENT:	DATUM:
	- AMT:		DATUM:
	-AUSSCHUSS - BESCHLUSS:		DATUM:

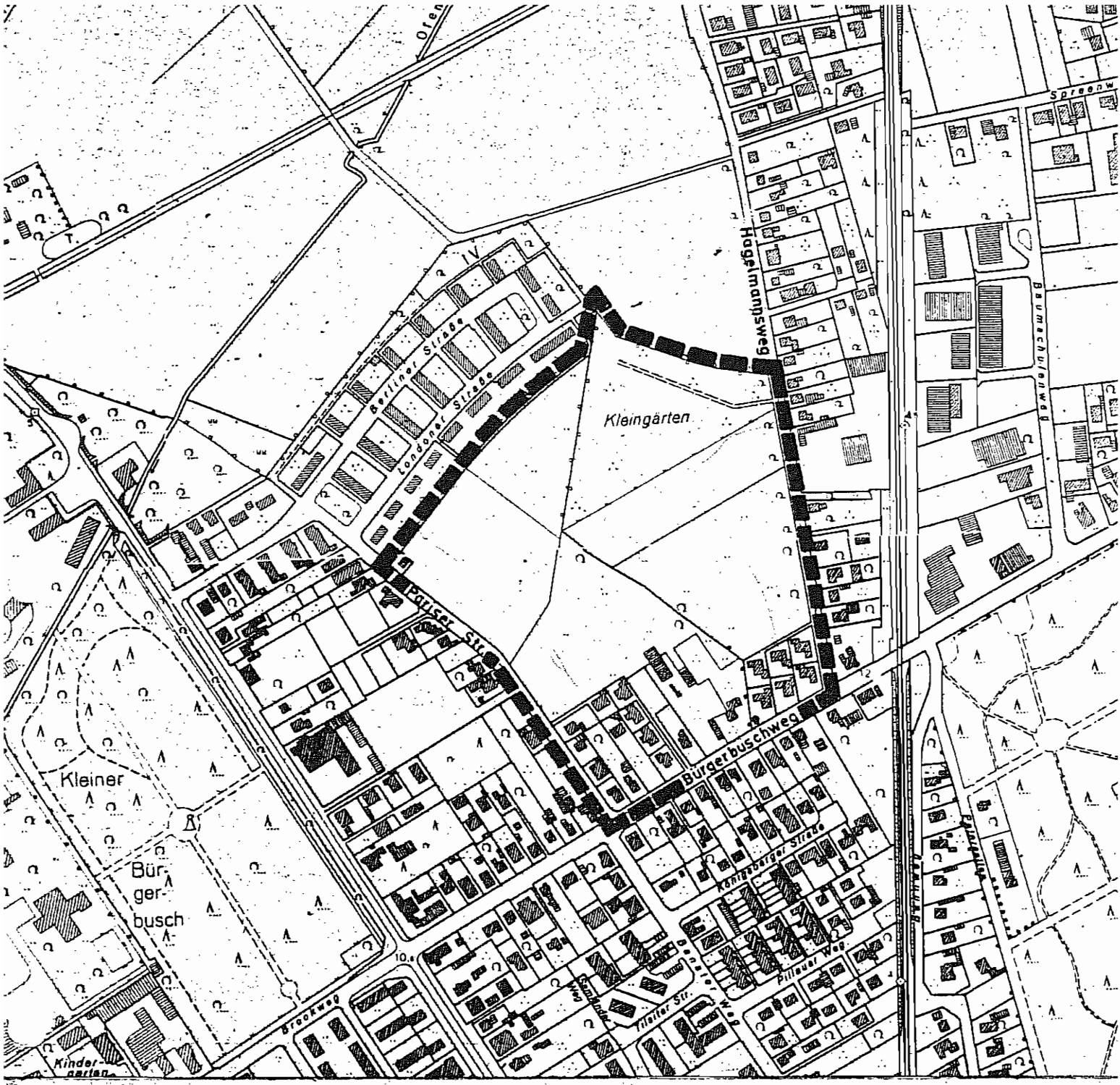

STADT OLDENBURG (OLDB)

DER OBERSTADTDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT, ABTLG. BEBAUUNGSPLÄNE

AZ.: 6122.20 N-508 B	UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES BEBAUUNGSPLAN N-508 B
BLATT:	
MASSTAB: 1:5000	

BEARBEITET: H.A.	DATUM: 3.11.83	GENEHMIGT:	
GEZEICHNET: OCHM.	DATUM:	AMTSLEITER:	DATUM:
GEPRÜFT:	DATUM:	DEZERNENT:	DATUM:
– AMT:			DATUM:
– AUSSCHUSS – BESCHLUSS:			DATUM: